

ÜBERBLICK RL ESF+ CLLD SACHSEN-ANHALT

[Link zur Richtlinie](#)

1 GENERELLES FÜR ALLE FÖRDERBEREICHE: VORAUSSETZUNGEN, AUSGABEN, BESTIMMUNGEN

Zusammenfassung

Was wird gefördert?

Personalausgaben für Angestellte, Sachausgaben (wie Mieten und Nebenkosten, Versicherungen, Verbrauchsmaterial aller Art, Kommunikation, Kursgebühren, Übernachtungen etc.), Honorare für externe Dienstleistungen. Fahrtkosten nach Bundesreisekostengesetz in folgenden Förderschwerpunkten:

1. Entwicklung und Unterstützung von regionalen und kommunalen Willkommenskulturen
2. Vorhaben zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels
3. Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben
4. Kooperationen und Vorhaben zwischen allgemeinbildenden Schulen und regional angesiedelten Unternehmen zur Berufsorientierung und –vorbereitung
5. Bildung für Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit (BNE)
6. Vorhaben zur kulturellen Bildung in allen Altersgruppen
7. Soziale Innovationen und Erprobungen

Nicht gefördert werden bauliche Investitionen, keine Ausstattungsgegenstände oder geringwertigen Wirtschaftsgüter (es sei denn auf Miet- oder Leasingbasis)

Wer wird gefördert? In Abhängigkeit vom Förderbereich: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts, Einzelunternehmen

Wie hoch wird gefördert? In der Regel 80 %; Netzwerkprojekte, Bildungsvorhaben, Beratung und Coaching bis zu 90 %.

Besonderheiten:

- + Bis 200.000 Euro Gesamtkosten: Pauschalfinanzierung; Betrag wird nach einem plausibilisierten und genehmigten Haushaltsplanentwurf im Antrag bestimmt. Dieser beruht auf einem so genannten Meilensteinplan. Die dann tatsächlich entstehenden Projektkosten sind unbeachtlich! Es wird nach jedem Meilenstein zwischenabgerechnet. Es muss keine Abrechnung einzelner Rechnungen mehr erfolgen, nur die Durchführung des Projekts muss nachgewiesen werden, z.B. mit Fotos. Es kann aber bei Kostenerhöhungen auch kein Änderungsantrag gestellt werden!
- + Die Beantragung von Personalkosten für ein SV-pflichtiges Anstellungsverhältnis zieht zwingend die Nutzung der 20%-Sachkostenpauschale nach sich. Andere Sachkosten oder Honorare können nicht beantragt werden; umgekehrt können Honorarmittel und SV-pflichtiges Anstellungsverhältnis nicht im gleichen Projekt kombiniert werden.
- + Bei Nettokosten unter 5.000 Euro reichen 3 Angebotsanfragen, wenn mindestens ein Angebot tatsächlich vorliegt.

Richtlinie ESF+ und Richtlinie EFRE

Beantragung

Haushaltsplanentwurf

- o Anerkennung der förderfähigen Ausgaben (bei ESF+ mit Ausnahme der Fahrkosten -> Bundesreisekostengesetz), pauschaliert in Form von Kosten je Einheit
 - Einheit = Kalenderhalbjahr
 - Dafür werden vom Antragsteller Angaben zu den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben und Einnahmen in tabellarischer Form abgefragt
- o Plausibilisierung durch Angebote, Angebotsabfragen, Preisrecherchen

Richtlinie ESF+ und Richtlinie EFRE

Abrechnung

Haushaltsplanentwurf

- o Keine Vorlage von Vergabeunterlagen
- o Nachweis der Projektdurchführung notwendig (keine Rechnungslegung von Unterlagen)
- o Zahlungsanträge jeweils halbjährlich zum 30.06. und 31.12.

(nachsüssig, keine Vorauszahlung)

KICKOFF RICHTLINIE CLLD EFRE
12. APRIL 2024

Gewährung der Zuwendung/Pauschalfinanzierung

- Zuwendung als Pauschalbetrag
- **Tabellarische Übersicht** (siehe Meilensteinplan der IB) über Ausgaben und Einnahmen zur Antragstellung = Grundlage für HHPE
- Plausibilisierung der Ausgaben mit Vorhabenbeschreibung + Auftragswertschätzungen, Angeboten, Preisrecherchen
- Meilensteine = Projektabschnitte, Gewerke etc. – individuell entsprechend der Art des Projektes mit der IB abstimbar!

Haushaltsplanentwurf (HHPE)

Keine Änderung bereits festgelegter Pauschalen möglich

Erhöhungsanträge

Bei der Plausibilisierung der Kosten muss dennoch das Vergaberecht eingehalten werden! (Angebote, Marktrecherchen ...)

Für Personalkosten im Anstellungsverhältnis gibt das Land eigene Regeln und ein eigenes Einstufungssystem je nach Qualifikation und Tätigkeit des Mitarbeitenden vor. Alle Sätze und Beschreibungen siehe Punkt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses des Landes Sachsen-Anhalt

[Link zum Erlass auf Landesrecht Sachsen-Anhalt](#)

Zuwendungsvoraussetzungen

Von Seiten der LAG	Von Seiten Projektträger	Förderausschlüsse
<ul style="list-style-type: none"> + dient Umsetzung der LES, + Auswahl im Rahmen eines Wettbewerbsaufrufs, + durch die VW EFRE/ESF+/JTF genehmigter positiver Beschluss des Auswahlgremiums nach geltenden Regeln + durch Budget gedeckt (außer Förderbereich 2.2. Altlasten) 	<ul style="list-style-type: none"> + Gesamtfinanzierung gesichert + Wohnsitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt + Klimaverträglichkeit von Investitionen mit einer Lebensdauer von 5 Jahren und mehr + Projekte zur ambulanten ärztlichen Versorgung brauchen eine positive Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt + Klare Abgrenzung von Projektbestandteilen, die nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gefördert werden (z.B. Komplexprojekte, in die Bestandteile aus der ESF+- oder LEADER-Förderung hineinkombiniert werden) + Bei Zuschüssen an Kommunen > 25.000 Euro: positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht ODER ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben veranschlagt ist + Umsetzung bis max. 30.06.2027, falls erlaubte Beihilfe nach 651/2014 (mit dem Binnenmarkt vereinbar, z.B. Bildung, DAWI ...) + Umsetzung bis max. 30.06.2028, falls De-minimis-Beihilfe + Sonst keine Beschränkung des Projektlaufzeitraumes angegeben 	<ul style="list-style-type: none"> + Bereits nach anderen Rechtsgrundlagen geförderte Vorhaben (Ausschluss Doppelförderung) + Landwirtschaftliche Primärproduktion (siehe Anlage 1 der RL)

Zuwendungsfähige Ausgaben

- + In allen Fällen nur durch das Vorhaben ausgelöste Kosten, die anderenfalls nicht entstehen würden
- + Umsatzsteuer, falls keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt
- + Investive (wie Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) und nicht investive Maßnahmen (wie die mit Bau- und Ausstattungsinvestitionen verbundenen Dienstleistungen wie Planungsleistungen, Gutachten, Sachverständigenleistungen/Konzepte, Machbarkeitsstudien) – nach RL nicht weiter spezifiziert, Angabe stammt von der Webseite der IB

NICHT zuwendungsfähige Ausgaben und Fördergegenstände:

- + alle nicht unmittelbar vorhabensbedingten Ausgaben
- + Schuldzinsen, Prämien für Bürgschaften und die Umsatzsteuer, es sei denn, sie ist nach den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattungsfähig,
- + Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Bauleistungen gemäß § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A,

- + Erwerb abschreibungspflichtiger Ausrüstungsgegenstände, Abschreibungen, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
- + Ausgaben, die der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung oder der privaten Haushaltsführung (zum Beispiel Verpflegung) dienen,
- + Ausgaben zum Erwerb der Fahrerlaubnis aller nationalen Fahrerlaubnisklassen,
- + wiederkehrende berufliche Qualifizierungen, wenn diese durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben sind,
- + Fortbildungsmaßnahmen, die nach Meister-Bafög gefördert werden (Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191)
- + Kosten für Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch Gesetz vom Land übertragen wurden,
- + Publikationen, die regelmäßig erscheinen und geschäftliche Zwecke verfolgen,
- + Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde.

Weitere Zuwendungsbestimmungen

Dauerhaftigkeit: Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn für fünf Jahre, bei KMU für drei Jahre nach Abschlusszahlung

- + der Zuwendungsempfänger die Tätigkeit aufgibt oder an einen Standort außerhalb Sachsen-Anhalts verlagert, an dem er ebenfalls Zuwendungen erhält (? – s. Nr. 6.1; „ ... in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt“)
- + die Eigentumsverhältnisse derart geändert werden, dass ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- + die Art, die Ziele oder die Durchführung des Vorhabens sich so erheblich geändert haben, dass das ursprüngliche Anliegen untergraben würde

Zweckbindung:

- + Dauer der Zweckbindung lt. EU-VO 5 Jahre
- + Tragfähigkeit des Projekts während der Zweckbindung mit Blick auf Folgekosten, Betriebs- oder Instandhaltungskosten müssen plausibel erklärt werden

Publizität: Informations- und Kommunikationsmaßnahmen <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2021-bis-2027-efreesf-jtf/kommunikation-und-sichtbarkeit>)

2 DIE EINZELNEN FÖRDERBEREICHE

2.1 Entwicklung und Unterstützung von regionalen und kommunalen Willkommenskulturen

- a.) Durchführung von interkulturellen und interreligiösen Begegnungsveranstaltungen, Begegnungsprojekten und Dialogformaten zwischen der einheimischen Bevölkerung und Migranten sowie Menschen ausländischer Herkunft, einschließlich Vorhaben, die den Aufbau und die Erhöhung der interkulturellen Kompetenz unterstützen und zur Stärkung des friedlichen Zusammenhaltes beitragen
- b.) Förderung kommunaler und regionaler Einrichtungen, die Angebote und Hilfestellungen an einem Ort bündeln, zum Beispiel kommunale Migration-Agenturen (zentrale Verortung verschiedener Behörden für eine schnelle Abwicklung von Prozessen einzelner Behörden), einschließlich Personalschulungen zur Stärkung und Erhöhung der interkulturellen Kompetenz
- c.) Aufbau von Netzwerken zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs sowie zur Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art
- d.) Förderung von Netzwerkstellen, die überwiegend das ehrenamtliche Engagement im Bereich Integration unterstützen e) Entstehung von Integrationspatenschaften

2.2 Vorhaben zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels

- a.) Einrichtung und Unterstützung von Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, wie z.B. interkommunale, öffentlich-private oder bürgerschaftliche Netzwerke und Projekte zur Verbesserung der Erreichbarkeit und des Zugangs von Dienstleistungseinrichtungen, z.B. E-Health
- b.) Entwicklung von Strategien, Konzepten und Leitbildern mit Handlungsfeldern, um zum Beispiel Impulse für die künftige Orts- und Regionalentwicklung zu setzen oder einer Ausgrenzung als schrumpfende und alternde Gesellschaft entgegenzuwirken, einschließlich Machbarkeitsstudien
- c.) Umsetzung von Strategien und Konzepten einschließlich koordinierender Begleitung (Projektmanagement)
- d.) Coachingprojekte, zum Beispiel zu den Themen Entwicklung und Einrichtung eines nachhaltigen und vorausschauenden Demografie-Managements als Kombination von Strategie-, Kommunikations- und Umsetzungsberatung; Sensibilisierung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Akteure für den demografischen Veränderungsprozess oder Förderung eines transparenten öffentlichen Diskussionsprozesses unter Beteiligung der Bürger
- e) unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen bei der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge oder zum Thema soziale Unternehmenskultur
- e.) Stärkung ehrenamtlicher Strukturen durch Weiterbildung von Ehrenamtlichen, um sie für diese freiwillige Tätigkeit besser zu qualifizieren und Vorhaben zur Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements

- f.) Vorhaben zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts der Generationen und Unterstützung von Senioren in besonderen Lebenssituationen durch Vorhaben zur Linderung von Vereinsamung im Alter

2.3 Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben

Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben unterstützen vor allem

- a.) den Abbau von Bildungs- und Qualifikationsmängeln,
- b.) die Arbeitsmarktintegration.

2.4 Kooperationen und Vorhaben zwischen allgemeinbildenden Schulen und regional angesiedelten Unternehmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung von Schülern der Klassen 1 bis 6

Die Kooperationspartner entscheiden gemeinsam darüber, welche Kooperationsform am besten geeignet ist. Beispiele für Kooperationsformen sind Tage der offenen Tür im Unternehmen oder Schüler- Praktika im Unternehmen. Gefördert werden auch Vorhaben, die Schülern der Klassen 8 bis 12 Wissen zu unternehmerischem Handeln vermitteln, zum Beispiel im Rahmen von Schülerfirmen.

2.5 Bildung für Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit

2.6 Vorhaben zur kulturellen Bildung in allen Altersgruppen

- a.) Kooperationen zwischen Kultureinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie Kindertagesstätten zur Leseförderung und Erhöhung der Medienkompetenz, zur historischen, musikalischen und allgemeinen kulturellen Bildung und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kindertagesstätten mit kulturellen Lernorten
- b.) Aufbau und Unterstützung von Netzwerkstellen (Kulturmanagement) zur Vernetzung und gemeinsamen Präsentation von lokalen Kulturangeboten

Der Joker:

Immer förderfähig sind Vorhaben, „deren Inhalte im sozial innovativen Bereich nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2021/1057 oder in der sozialen Erprobung nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2021/1057 liegen“

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8: „Soziale Innovation“: eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleiht

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 10: „Soziale Erprobungen“ politische Interventionen, die darauf abzielen, eine innovative Antwort auf soziale Bedürfnisse zu geben, und die im kleinen Maßstab und unter Bedingungen durchgeführt werden, die es ermöglichen, ihre Wirkung zu messen, bevor sie in anderen – auch geografischen oder sektoralen – Zusammenhängen oder in einem größeren Maßstab durchgeführt werden, falls sich die Ergebnisse als positiv erweisen.